

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1125 (1997)
6. August 1997

RESOLUTION 1125 (1997)

*verabschiedet auf der 3808. Sitzung des Sicherheitsrats
am 6. August 1997*

Der Sicherheitsrat,

besorgt über die schwere Krise, in der sich die Zentralafrikanische Republik zur Zeit befindet,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) vom 25. Januar 1997 und von der Schaffung der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (MISAB),

besorgt darüber, daß in der Zentralafrikanischen Republik ehemalige Aufständische, Angehörige der Milizen und andere Personen unter Zuwiderhandlung gegen die Übereinkommen von Bangui nach wie vor Waffen tragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 4. Juli 1997 (S/1997/561, Anlage),

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 7. Juli 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Generalsekretär gerichtet hat (S/1997/543),

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die an der Inter-afrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (MISAB) teilnehmen, und derjenigen Mitgliedstaaten, die sie unterstützen;

2. *billigt* es, daß die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten die Einsätze auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um das Ziel der Mission zu erreichen, das darin besteht, die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu erleichtern, indem sie, wie im Mandat der MISAB (S/1997/561, Anhang I) vorgesehen, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui überwachen, namentlich auch die Abgabe der Waffen durch ehemalige Aufständische, Milizen und alle anderen Personen, die illegal Waffen tragen;

3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

4. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 genannte Ermächtigung auf einen Anfangszeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist, nach dessen Ablauf der Rat die Situation aufgrund der in Ziffer 6 genannten Berichte evaluieren wird;

5. *betont*, daß gemäß Artikel 11 des Mandats der MISAB auf freiwilliger Basis für die Kosten und die logistische Unterstützung der Truppe aufgekomen wird;

6. *ersucht* die an der MISAB teilnehmenden Mitgliedstaaten, ihm über den Generalsekretär regelmäßig mindestens alle zwei Wochen Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht binnen 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
